OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653842/6/SB

Datum:
Linz, 19. August 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, als Erwachsenenvertreter, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 13.04.2026, GZ: BHPEBSS-2026-48503/5-KA, betreffend Abweisung des Antrags auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 13.04.2026, GZ: BHPEBSS-2026-48503/5-KA, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 13.02.2026 auf Wiedererteilung für die Gruppe 1 abgewiesen. Begründend wird der bisherige Verlauf geschildert und die ärztlichen Diagnosen/Stellungnahmen dargelegt. Insbesondere sei der Bf gemäß der verkehrspsychologischen Stellungnahme derzeit nicht geeignet zum Lenken von KFZ. Unter Einbeziehung dieser Stellungnahme und der amtsärztlichen Stellungnahme sei von einer gesundheitlichen Nichteignung auszugehen, weshalb die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung nicht erfüllt seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 07.05.2026, in der zunächst auf die bestehende Erwachsenenvertretung hingewiesen werde, die einer Vertretung durch den einschreitenden Rechtsvertreter zugestimmt habe. Der Bf habe alle Befunde und Gutachten vorgelegt und sei ausdrücklich bereit, auch eine örtliche Einschränkung der Lenkberechtigung zu akzeptieren. Das Gutachten des D__ (Psychiater) sei nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die verkehrspsychologische Stellungnahme gehe auf dieses Gutachten nicht ein und sei diese Untersuchung kurz und oberflächlich verlaufen. Es werde die Einholung eines neuen medizinischen Sachverständigengutachtens im Rechtsmittelverfahren beantragt. Zusammenfassend wird beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und dem Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung stattzugeben.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 12.05.2026 vorgelegt.

I.4. Dem Bf wurde die Möglichkeit eingeräumt, eine neue verkehrspsychologische Stellungnahme eingeschränkt auf die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit vorzulegen.

I.5. Eine solche wurde am 17.06.2026 vorgelegt, wobei demnach eine Nichteignung des Bf zum Lenken von KFZ der Klassen AM und B vorliege.

I.6. Diese Stellungnahme wurde den Parteien mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt, wobei der Bf nunmehr wieder durch seinen Erwachsenenvertreter vertreten ist. Es wurde von keiner Partei eine Stellungnahme abgegeben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1.1. Der Bf beantragte am 13.02.2026 die Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Gruppe 1 (Klassen AM, B und F) [Führerscheinregister].

II.1.2. Der Bf ist derzeit gesundheitlich nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 [Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 20.03.2026, Behördenakt; Amtsärztliches Gutachten vom 07.04.2026, Behördenakt; Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 16.06.2026, ON3 vwgAkt].

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem angefochtenen Bescheid, der Beschwerde und der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 16.06.2026. Daraus ergibt sich, dass beim Bf die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist: Es „zeigen sich Defizite im kognitiven Bereich im Sinne einer eingeschränkten intellektuellen Leistungsfähigkeit und herabgesetzten Konzentrationsfähigkeit zeigen.
Zusätzlich zeigen sich Defizite des Risikoverhaltens, insbesondere eine deutliche Reaktionsverlangsamung und eingeschränkte reaktive Dauerbelastbarkeit.

Vor allem die Kombination einer verminderten Konzentrationsfähigkeit mit Defiziten des Reaktionsvermögens sind als eignungsausschließend zu werten.

Eine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit kann aktuell nicht erkannt werden.

die Leistungsdefizite sind altersuntypisch. Es ist daher reine krankheitsbedingte Ursache für die Einschränkungen zu vermuten."
[Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 20.03.2026, Behördenakt].

Aus der psychiatrischen Stellungnahme gehen folgende Diagnosen hervor:
„Psychiatrische Diagnosen:
1. Anamnestisch schädlicher Gebrauch von Alkohol mit angegebener Reduktion der konsumierten Alkoholmengen in den letzten Jahren […]
2. Anamnestisch mittelgradiger schädlicher Gebrauch von Nikotin […]
3. Anamnestisch bipolare affektive Störung, aktuell in Remission unter psychiatrischer Behandlung […]

Neurologische Diagnose:
Anamnestisch Encephalomyelitis disseminata, schubförmiger Verlauf, aktuell in Remission […]"
[Psychiatrische Stellungnahme vom 04.09.2025]

Zusammengefasst kam die Amtsärztin der bB auf Basis dieser Stellungnahmen somit zu dem Ergebnis, dass die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit als

wesentlicher Teil der gesundheitlichen Eignung nicht gegeben ist und damit keine Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen besteht [Amtsärztliches Gutachten vom 07.04.2026, Behördenakt]

Auch die aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme bescheinigt dem Bf eine gesundheitliche Nichteignung zum Lenken von KFZ:
„Bei der heutigen Untersuchung zeigte sich keine Verbesserung der Leistungsfähigkeit, obwohl diese schon aufgrund eines Übungseffekts durch die Wiederholung der Testverfahren innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums zu erwarten war. Gegenüber der letzten Untersuchung zeigt sich ein im Wesentlichen unverändert niedriges Leistungsniveau mit Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit im Bereich der Wahrnehmungsfähigkeiten und im Bereich der sensomotorischen Fähigkeiten.

Eine durchschnittliche Leistung kann nur im Bereich der Gedächtnisfähigkeit festgestellt werden, in allen anderen Teilbereichen der Leistungsfähigkeit zeigen sich nur unterdurchschnittliche Leistungen.

Die intellektuellen Leistungsfähigkeit ist herabgesetzt und die kognitive Verarbeitungsgeschwindigkeit ist verlängert.

Ebenso ist die Konzentrationsfähigkeit eingeschränkt. Eine ausreichende Aufmerksamkeitsleistung ist nicht feststellbar.

Es zeigen sich deutliche Defizite der Beobachtungsfähigkeit (eingeschränkte visuelle Orientierungsfunktion, verlangsamte und ungenaue Überblicksgewinnung).

Das Reaktionsvermögen ist ebenfalls herabgesetzt. Reaktionen erfolgen verlangsamt und die reaktive Dauerbelastbarkeit ist deutlich eingeschränkt.

Auch die sensomotorischen Fähigkeiten sind vermindert.

Da alle kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen von deutlichen Defiziten betroffen sind, können auch keinen Kompensationsmöglichkeiten für einzelne Leistungsminderungen erkannt werden.

Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit ist für das Lenken von Pkw nicht ausreichend."
[Zitierung im Wortlaut; Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 16.06.2026, ON3 vwgAkt].

Dass der Bf derzeit gesundheitlich nicht geeignet ist, ergibt sich daher schlüssig aus den bereits im behördlichen Verfahren eingeholten Unterlagen, dem amtsärztlichen Gutachten und der aktuellen verkehrspsychologischen Stellungnahme. Diese geht auch auf das Beschwerdevorbringen ein, wonach der Bf mit einer Umkreisbeschränkung einverstanden wäre, da ausgeführt wird, dass aufgrund der deutlichen Defizite auch keine Kompensationsmöglichkeiten erkannt werden können. Die Parteien sind dieser aktuellen Stellungnahme nicht entgegengetreten, weshalb von der Einholung weiterer Stellungnahmen abgesehen werden konnte. Das Gutachten der Amtsärztin der bB ist schlüssig und durch die aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme nochmals bestätigt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da sich der Sachverhalt aus den vorgelegten Unterlagen ergibt und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Im Übrigen wurde eine solche auch nicht beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 18/2026, darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl II 322/1997 idF BGBl II 209/2024, ist als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

Gemäß § 18 Abs 2 FSG-GV sind für die Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit insbesondere folgende Fähigkeiten zu überprüfen:

1. Beobachtungsfähigkeit sowie Überblicksgewinnung,
2. Reaktionsverhalten, insbesondere die Geschwindigkeit und Sicherheit der Entscheidung und Reaktion sowie die Belastbarkeit des Reaktionsverhaltens,
3. Konzentrationsvermögen,
4. Sensomotorik und
5. Intelligenz und Erinnerungsvermögen.

III.2. Es zeigen sich beim Bf grobe Mängel im Bereich der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit (verlängerte kognitive Verarbeitungsgeschwindigkeit, eingeschränkte Konzentrationsfähigkeit, keine ausreichende Aufmerksamkeitsleistung, deutliche Defizite der Beobachtungsfähigkeit, herabgesetztes Reaktionsvermögen, verminderte sensomotorische Fähigkeiten). Insbesondere decken sich die Ergebnisse der beiden vorliegenden verkehrspsychologischen Stellungnahmen. Aus verkehrspsychologischer und amtsärztlicher Sicht liegt beim Bf daher keine

ausreichende gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vor, weshalb der bB nicht entgegengetreten werden kann, wenn sie den Antrag des Bf auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung abgewiesen hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht konnte sich bei seiner Entscheidung auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützten und es handelt sich bei der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung um Umstände des konkreten Einzelfalls.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger